

ZH_OBERGERICHT PS250202 vom 24. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250202

FR: ZH_OBERGERICHT PS250202 du 24 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250202 del 24 luglio 2025

Erwägungen

E. 3

Es sind – entgegen der Ansicht des Schuldners (vgl. act. 2 Rz. 27 f.) – die Kosten beider Instanzen dem Schuldner aufzuerlegen (vgl. Art. 108 ZPO). Denn er hat sowohl das erst- als auch das zweitinstanzliche Verfahren veranlasst: das erstinstanzliche Verfahren, weil er seine Schuld erst tilgte, nachdem die Gläubigerin das Konkursbegehren gestellt hatte, und das Beschwerdeverfahren, weil er es unterliess, der Vorinstanz seine Zahlung nachzuweisen und die Gerichtskosten zu begleichen. Das Betreibungsamt – falls es überhaupt vom Konkursbegehren Kenntnis hat – ist nicht verpflichtet, das Konkursgericht von sich aus über die erhaltene Zahlung zu orientieren. Dies ist grundsätzlich die Sache der Parteien, weil sie Kenntnis von der Zahlung haben bzw. erhalten (vgl. BGer 5A_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.4.1 f.). Nach Praxis der Kammer darf der Schuldner jedoch nicht darauf vertrauen, dass die Gläubigerin das Konkursbegehren nach der Zahlung zurückzieht (vgl. OGer ZH PS200166 vom 24. August 2020 E. 5). Zum einen geht es im Konkurseröffnungsverfahren um die Konkurseröffnung über ihn. Zum anderen wurde der Schuldner in der Vorladung zur Konkursverhandlung (act. 7/6), die ihm am 14. Juni 2025 persönlich am Schalter zugestellt wurde (vgl. act. 7/8), explizit darauf hingewiesen, dass das Betreibungsamt dem Konkursge-

- 5 - richt keine Mitteilung von Zahlungen macht und es seine Sache ist, entsprechende Quittungen dem Konkursgericht vorzulegen (vgl. act. 7/6 Ziff. 6 auf der Rückseite). Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG), dem Schuldner aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Gläubigerin ist mangels Aufwendungen, die zu entschädigen wären, keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'900.– (Fr. 1'500.– Zahlung des Schuldners sowie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und dem Schuldner einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.